

ihnen stellte. Zeiten des Absolutismus, wie unter den römischen Kaisern oder seit der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts, sind aus systematischem Mißtrauen den Vereinen als einer freieren Regierung immer abhold gewesen. Sehr reich vermochte sich das Vereinswesen dagegen im Mittelalter zu entwickeln, wo die Kirche ihre ganze Fruchtbarkeit in der Anregung und Förderung von Genossenschaften der verschiedensten Art ungehindert entfalten konnte; nicht leicht entstand auch damals eine erlaubte Vereinigung ohne irgend welchen kirchlichen Charakter. Bekannt sind die fast alle Seiten des heutigen Vereinswesens umfassenden großartigen Frohnknechtsgilden, die verschiedenen Charitativ-genossenschaftlichen Vereinigungen, Gilden, Innungen, Sebelsoverbrüderungen, die auch Charitativ tätigen Fußbrüderschaften der verschiedenen Bisthümern u. s. w. In der Ungunst der Folgezeit gingen viele dieser Vereine ganz ein, andere bestanden nur dem Namen nach fort oder verloren ihren kirchlichen Charakter. Lebensfähige Vereine konnten in Deutschland erst seit Mitte des 19. Jahrhunderts wieder aufkommen, als durch die Verfassungen allenthalben das Recht der Vereinsbildung zu erlaubten Zwecken im Princip gewährleistet wurde. Seither entfaltete sich der vorher politisch niedergehaltene Trieb zur Organisation und Vereinigung aufs Reichste. Allerdings wurde hiebei versucht, durch Verordnungen das Vereinswesen unter eine mehr oder weniger strenge politische Controlle zu bringen. Insbesondere blieben Vereine, welche einen Einfluß auf öffentliche Angelegenheiten bezweckten, gewissen Beschränkungen unterworfen; überhaupt suchte der Staat nach Mitteln und Wegen, um mißliebige Vereine jederseits unterdrücken zu können, wie dieß beispielsweise im „Kulturkampf“ practicirt wurde. Im Uebrigen nahm das Vereinswesen seither einen ungeahnten, ja manchmal förmlich ungeheuren Aufschwung. Neben den ihrem Zwecke nach berechtigten Vereinen entstand und entsteht noch immer eine große Anzahl zum mindesten unnöthiger Gesellschaften, und die „Vereinsmeierei“ wird nachgerade eine bedauerliche sociale Erscheinung. — Auch das katholische Vereinswesen gewann durch die freierlichen Institutionen an innerer Kraft wie an äußerer Blüthe. Bahnbrechend wirkte in Deutschland vor Allem der Piusverein (s. d. Art.) auf dem Gebiete des öffentlichen Vereinswesens; aus dem ging insbesondere die jährliche „Generalversammlung der Katholiken (zuerst: der katholischen Vereine) Deutschlands“ hervor, die ihrerseits wieder anregend für die Neubildung katholischer Vereinigungen thätig ist. Im Ganzen erfreut sich das katholische Vereinswesen (einschließlich der eigentl. kirchlichen und charitativen Vereine) in unserem Vaterlande reger Theilnahme von Clerus und Laien, wiewohl im Einzelnen von der Zukunft noch Manches erhofft werden muß. In der Schweiz ist der dortige Piusverein (s. d. Art. X, 80 ff.) der Mittelpunkt der katholischen

Vereinsthätigkeit. Auch in den anderen Ländern suchen einsichtsvolle Männer, wiewohl nicht immer mit Erfolg, eine Organisation der Katholiken herbeizuführen, ausgehend von der Einsicht, daß in unserer Zeit die Kirche für die Erreichung ihrer idealen Zwecke von Seiten des Staates keine oder nur ungenügende Hilfe zu erwarten hat, also rein auf die spontane Thätigkeit des katholischen Volkes und auf die Initiative der Einzelnen angewiesen ist.

III. Die derzeitige Rechtslage der Vereine ist in den einzelnen Staaten eine verschiedene. Die größte Vereins- und Versammlungsfreiheit herrscht factisch und rechtlich in den Vereinigten Staaten, die ärgste Beschränkung in Rußland, wo schlechthin jede Theilnahme an einem nicht ausbrüchlich genehmigten Vereine unter Strafe gestellt ist. In den meisten anderen Staaten ist die Vereinigungsfreiheit, soweit es sich um erlaubte Zwecke handelt, durch die Verfassung garantirt, erleidet aber Einschränkungen durch besondere Verordnungen oder Gesetze, welche gegen angebliche oder wirkliche Mißbräuche im Vereinswesen gerichtet sind. So auch im Deutschen Reiche, wo nach Art. 4, 16 der Reichsverfassung das Vereinsrecht durch ein besonderes Reichsgesetz geregelt werden soll, einstweilen aber die früheren landesgesetzlichen Bestimmungen bezüglich der Vereine in Kraft bleiben. Für Preußen beispielsweise gilt daher neben der Verfassung vom 31. Jan. 1850 (Tit. 2, Art. 29 f.) die einschränkende Verordnung vom 11. März 1850 hinsichtlich aller Versammlungen und Vereine, in welchen „öffentliche“ Angelegenheiten erörtert werden sollen (vgl. zur Auslegung dieser Verordnung das Staatslexikon der Görres-Gesellschaft V, 905 ff.). Die Verordnung gibt der Behörde die Möglichkeit, Ausschreitungen im Vereinswesen entgegenzutreten, eventuell aber auch das Mittel, mißliebige Vereine zu dicaniren. Sie ist freilich noch etwas milder als die entsprechenden österreichischen Bestimmungen, wo die Behörde die Bildung eines Vereins, der nach Zweck oder Einrichtung als rechtswidrig erscheint, verbieten und jeden Verein, welcher „den Bedingungen seines rechtlichen Bestandes nicht mehr entspricht“, auflösen kann; andererseits verleiht das österreichische Bürgerl. Gesetzbuch aber auch allen erlaubten Vereinen die juristische Persönlichkeit. In den anderen deutschen Staaten ist der Rechtszustand ähnlich wie in Preußen, doch mit manchen Abweichungen im Einzelnen (vgl. Staatslexikon V, 907 ff.). Elsaß-Lothringen wird bezüglich des Vereinswesens noch nach den rigorosen Bestimmungen des französischen Strafgesetzbuches (Art. 291) behandelt, die in Frankreich selbst nicht mehr in Kraft sind. In die mannigfaltigen (im Ganzen 26 verschiedenen) landesgesetzlichen Verordnungen hat die deutsche Reichsgesetzgebung bisher betreffs der öffentlich-rechtlichen Vereine nur in einzelnen Punkten Einheit gebracht; hier seien erwähnt die Bestimmung des Reichsgesetzes vom 31. Mai